



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale Auslands-  
und Fachvermittlung (ZAV)

# Merkblatt zur

**Vermittlung  
von Haushaltshilfen  
in Haushalte mit Pflegebedürftigen  
nach Deutschland**

Hinweise für Arbeitgeber

**gültig ab Mai 2007**

## Das Verfahren im Detail:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat auf der Grundlage des geltenden Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrechts mit verschiedenen Arbeitsverwaltungen in den neuen EU-Mitgliedstaaten die Vermittlung von Haushaltshilfen in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vereinbart. Danach können ausländische Arbeitnehmer<sup>1</sup> aus den jeweiligen Ländern für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung als Haushaltshilfe in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

### Ziel der Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen?

- Entlastung von privaten Haushalten bei der Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen.
- Die Pflegebedürftigen sollen die Möglichkeit erhalten, weiter in ihrer gewohnten Umgebung zu leben.
- Ausländische Haushaltshilfen dürfen ausschließlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten.
- Die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten, deren Verrichtung eine medizinische Ausbildung voraussetzt, ist nicht zulässig.

Das Verfahren dient dazu, den Kräftebedarf des deutschen Arbeitsmarktes zu decken. Deshalb muss durch die örtliche Agentur für Arbeit geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen ist vom Grundsatz her als Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ausgelegt. Um insbesondere auch Arbeitnehmern und Haushalten, die bisher unerlaubt kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen waren, einen Weg in eine legale Beschäftigung zu ebnen, können auch von einem Haushalt mehrere Arbeitsverträge mit verschiedenen Haushaltshilfen für zum Beispiel nur je drei Monate akzeptiert werden. Eine Mindestbeschäftigungszeit von einem Monat darf nicht unterschritten werden. **Jeder Beschäftigungsabschnitt löst eine/n gesonderten Vermittlungsvorgang/Antragstellung bei der Agentur für Arbeit aus.** Mit einem Vermittlungsvorgang können mehrere Beschäftigungsabschnitte abgedeckt werden, wenn bei Erstbeantragung als Anlage zu dem Vertrag eine gesonderte Aufstellung mit den jeweils geplanten Beschäftigungsabschnitten beigefügt ist.

Eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise ist nur möglich, wenn sich die Haushaltshilfe mindestens solange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

### Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

- Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu erbringen, dass eine pflegebedürftige Person (Pflegestufe 1-3) im Sinne des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch (SGB XI) – im Haushalt lebt. Bis zur endgültigen Feststellung der Pflegestufe reicht auch eine Bestätigung des Arztes aus, dass ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse gestellt wurde und aus medizinischer Sicht die Anerkennung einer Pflegestufe zu erwarten ist. Die Arbeitserlaubnis-EU wird in diesem Fall befristet für 3 Monate erteilt. Zur Verlängerung der Arbeitserlaubnis hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die pflegebedürftige Person in eine Pflegestufe eingruppiert wurde.
- Bei Blinden genügt zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk der Erblindung.
- Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft zu sorgen, entweder im Arbeitgeberhaushalt oder in der näheren Umgebung des Arbeitgeberhaushalts.

---

<sup>1</sup> Alle Aussagen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

### **Wie werden Haushaltshilfen vermittelt?**

- Arbeitgeber können ihnen bekannte Bewerber namentlich für die Anforderung benennen.
- Kann der Arbeitgeber keinen Bewerber benennen, schlägt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (**ZAV**) Bewerber aus dem jeweiligen Herkunftsland vor.

### **Wer ist zuständig?**

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die ZAV in Bonn und die Partnerverwaltungen der ZAV in den unten aufgeführten Herkunftsländern beauftragt.

### **Wer kann vermittelt werden und mit welchen Ländern besteht eine Vermittlungsabsprache?**

Die Arbeitnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es können ausschließlich Staatsangehörige aus Ländern vermittelt werden, mit denen eine Vermittlungsabsprache besteht.

Mit folgenden Ländern besteht eine solche Vermittlungsabsprache:

Bulgarien  
Polen  
Rumänien  
Slowakische Republik  
Slowenien  
Tschechische Republik  
Ungarn

### **Welche Voraussetzungen benötigt der Bewerber?**

Berufliche, sprachliche und sonstige Qualifikationen sind nicht Bedingung für die Zulassung als Haushaltshilfe. Sie können jedoch von Vorteil sein, wenn sie von den Arbeitgebern erwünscht werden.

### **Wie ist der Ablauf des Verfahrens?**

Der Arbeitgeber füllt den zweisprachigen Vordruck Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) aus und gibt diesen bei der örtlichen Agentur für Arbeit ab. Er kann in der EZ/AV eine konkrete Person benennen (namentliche Anforderung) oder aber das nichtnamentliche Verfahren (anonyme Anforderung) in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit prüft das Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- die Beschäftigung muss auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten beschränkt sein,
- die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Stunden/Woche),
- das Gehalt muss konkret angegeben werden und den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen entsprechen (Informationen dazu bei den Agenturen für Arbeit),
- der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen,
- ob evtl. die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch den Arbeitgeber erfolgt,
- der geplante Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt werden soll,
- Nachweis der Eingruppierung in eine Pflegestufe oder deren Beantragung bzw. des Merkmals der Erblindung im Schwerbehindertenausweis

Bei der örtlichen Agentur für Arbeit findet die Arbeitsmarktprüfung statt. Es wird geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Ist dies nicht der Fall, leitet die örtliche Agentur für Arbeit die EZ/AV an die ZAV nach Bonn weiter. Dort wird die EZ/AV erfasst, und an die Partnerverwaltung des entsprechenden Landes per Kurier gesandt. Die ZAV informiert den Arbeitgeber über die Weiterleitung der EZ/AV. Die Partnerverwaltung leitet die Papiere an die örtlich zuständige Einrichtung weiter, wo diese von der angeforderten Person abgeholt werden können. Die EZ/AV ist Grundlage für die Vermittlung und die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU.

### **Wie hoch sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung?**

Bei den Kosten für arbeitgeberseits bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sollen die Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht überschritten werden. Die genauen Vorgaben entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Hinweisblatt.

### **Wie werden Haushaltshilfen versichert?**

Ausländische Haushaltshilfen unterliegen während ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland wie inländische Arbeitnehmer auch der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat den Haushalt bei einer Unfallversicherung gegen Unfall zu versichern. Nähere Informationen sind bei den Sozialversicherungsträgern einzuholen.

### **Wie werden die Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet?**

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag von der örtlichen Arbeitsagentur eine Betriebsnummer. Er hat dann unter Angabe der Betriebsnummer den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse seiner Wahl zur Sozialversicherung anzumelden. Nähere Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger.

### **Dauer der Beschäftigung**

Eine Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu insgesamt drei Jahren erteilt werden.

Haushaltshilfen aus den oben angegebenen Ländern benötigen für die Dauer der Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Wenn sie mind. 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, können sie auf Antrag eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erhalten und haben damit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Es empfiehlt sich, für den Fall der Einweisung des Pflegebedürftigen in ein Pflegeheim bzw. im Falle seines Todes, im Arbeitsvertrag eine entsprechende Regelung (Kündigungsfrist etc.) vorzusehen, damit das Arbeitsverhältnis ohne Probleme aufgelöst werden kann.

Bei Interesse des Arbeitnehmers an einer Umvermittlung in einen anderen Haushalt ist die ZAV behilflich.

### **Was kostet das Vermittlungsverfahren?**

Die Vermittlung ist **gebührenfrei**.

### **Wie lange dauert das Verfahren?**

Die Vermittlungsdauer ist von der Art des Vermittlungsverfahrens (namentlich oder nichtnamentlich/anonym) abhängig. Ab dem Tag, an dem in der örtlichen Agentur für Arbeit alle für die Entscheidung über die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zur Einreise des Bewerbers muss mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund fünf Wochen bei namentlichen Anforderungen und rund sieben Wochen bei nichtnamentlichen/anonymen Anforderungen gerechnet werden.

Der Arbeitgeber hat sich mit dem Arbeitnehmer über die Einzelheiten der Einreise abzustimmen. Die ausländische Haushaltshilfe muss sich nach Einreise bei der Meldebehörde an ihrem Wohnort in Deutschland anmelden. Dort erhält sie auch ihre Lohnsteuerkar-

te. EU-Bürger können bei den Ausländerbehörden eine Freizügigkeitsbescheinigung erhalten.

Der Arbeitgeber beantragt bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Die Arbeit darf aber **erst dann** aufgenommen werden, wenn die Arbeitserlaubnis **erteilt** wurde.

### **Wichtig:**

1. Eine Arbeitstätigkeit vor Erteilung der Arbeitserlaubnis stellt rechtlich eine nicht legale Beschäftigung dar und ist damit ordnungswidrig.
2. Daher sollte eine Anmeldung zur Sozialversicherung erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis und vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen.

### **Kontakt:**

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn  
Telefon: (0228) 713-1414 (Hotline)  
Telefax: (0228) 713-270-1415  
E-Mail: [Bonn-ZAV.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de](mailto:Bonn-ZAV.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de)

### **Informationen / Vordrucke im Internet**

Alle notwendigen Informationen zum Verfahren sind unter der Adresse: <http://www.arbeitsagentur.de> ➔ [Bürgerinnen & Bürger](#) ➔ [Arbeit und Beruf](#) ➔ [Vermittlung](#) ➔ [Haushaltshilfen](#) verfügbar.  
(die Vordrucke können online ausgefüllt und direkt ausgedruckt werden)

### **Anhang**

- Einstellungszusage / Arbeitsvertragsvordrucke (zweisprachig)
- Stellenangebotsvordruck